

## Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten

### Stellungnahme der E.ON aus Netznutzersicht

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in dem o.g. Festlegungsverfahren, das die BNetzA am 18.01.2011 auf der Grundlage von § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV eingeleitet hat. Das Verfahren richtet sich an die Marktgebietsverantwortlichen Aequarem, Gaspool und NetConnect Germany (NCG) und soll zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere unter dem Aspekt einer verursachungsgerechten Kostenallokation, beitragen.

E.ON hält aus Netznutzersicht die (Wieder-)Einführung von VHP-Entgelten für angemessen. Die derzeitige Umlage der Kosten für VHP-Dienstleistungen der MGW über die Netzentgelte führt nicht zu einer diskriminierungsfreien und verursachungsgerechten Verteilung der VHP-Kosten. Händler, die am VHP aktiv sind und gleichzeitig Netzkapazitäten in Anspruch nehmen, sind bei diesem Ansatz die alleinigen Träger der Kosten. Reine „Paper Trader“, die Handelsgeschäfte ohne Transportbuchungen durchführen, werden trotz Beanspruchung der VHP-Dienstleistungen nicht an den anfallenden Kosten beteiligt. Bei Einführung eines VHP-Entgeltes würden dagegen alle Nutzer des VHPs an den Kosten des VHPs beteiligt und eine Verursachungsgerechtigkeit erreicht.

Das VHP-Entgelt sollte bezüglich Höhe und Struktur wie folgt ausgestaltet sein:

- Es sollte möglichst einfach strukturiert sein, so dass es **leicht abzuwickeln** und für die Marktteilnehmer **transparent** ist. Eine Vermischung von unterschiedlichen Entgeltkomponenten (fix, variabel, volumenabhängige Staffelung) ist zu vermeiden. Die Einführung des VHP-Entgeltes darf zu **keinen Markteintrittsschranken** führen.
- Es sollte ein **fixes Entgelt** sein, das **einmal jährlich** für die Nutzung des VHPs von den Bilanzkreisverantwortlichen pro Rechnungsbilanzkreis erhoben wird. Ein variables Entgelt würden wir dagegen klar ablehnen und uns in dem Fall gegen ein VHP-Entgelt aussprechen.
- Die Höhe des Entgeltes sollte dabei auf einem **Marktansatz** basieren und ein am (internationalen) Markt angelegtes, angemessen moderates Entgelt sein.

Zu den Gründen für die genannte Ausgestaltung eines VHP-Entgeltes:

- Die Erhebung eines variablen Entgeltes halten wir schon deshalb nicht für sinnvoll, da die Kosten für VHP-Dienstleistungen (soweit sie überhaupt variabel sind) nicht volumen- sondern transaktionsabhängig sind. Das heißt, variable Entgeltbestandteile eines VHP-Entgeltes müssten pro Transaktion, also pro Deal berechnet werden. Eine Deal-Abhängigkeit eines Entgeltes ist aus unserer Sicht jedoch kaum darstellbar. Schon die Abgrenzung eines Deals wirft zahlreiche Fragen auf (z.B. hinsichtlich Nominierung, Renominierung oder temporärer Aspekte). Eine „Umrechnung“ eines Deal-abhängigen Entgeltes in ein volumenabhängiges Entgelt wäre ein kaum nachvollziehbarer, intransparenter Prozess. Ein erhebliches Potential für Ungenauigkeiten und Verzerrungen würde entstehen. Dem Ziel einer Verursachungsgerechtigkeit kann durch variable Entgeltbestandteile nicht näher gekommen werden.

- Ein wesentliches Argument gegen die Erhebung eines variablen Entgeltes, das mit dem gehandelten Volumen oder der Anzahl der Deals steigt, ist auch, dass ein negativer Einfluss auf die Liquidität am VHP zu erwarten wäre. Gerade kleinere Marktteilnehmer würden dadurch ggf. von anderenfalls durchgeführten Trades abgehalten. Dies aber widerspricht der Forderung, dass es durch die Erhebung eines VHP-Entgeltes nicht zu Marktzutrittsschranken kommen darf. Durch die Einführung eines moderaten, einmal jährlich anfallenden Entgeltes, das von allen Nutzern des VHPs für die Inanspruchnahme von VHP-Dienstleistungen getragen wird, wird diese Forderung dagegen erfüllt (vergleichbar mit einer „Kontoführungsgebühr“).
- Ein kostenbasierter Ansatz zur Erhebung eines VHP-Entgeltes wäre – soweit überhaupt umsetzbar – aufwändig und teuer:
  - Es müsste sichergestellt sein, dass das VHP-Entgelt nur Kosten deckt, die auch tatsächlich im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb des VHPs stehen.
  - Kosten, die ggf. schon anderweitig berücksichtigt werden (z.B. im Rahmen der Regel- und Ausgleichsenergieabrechnung) dürften nicht noch einmal in die Kalkulation des VHP-Entgeltes eingehen.
  - Eine Aufteilung der anfallenden Kosten in VHP-Kosten und Nicht-VHP-Kosten sowie dann ggf. noch in fixe Kosten und variable Kosten erscheint aus unserer Sicht viel zu komplex.